Rendita Freizügigkeitsstiftung
Rendita Fondation de libre passage
Rendita Fondazione di libero passaggio

Postfach 4701
8401 Winterthur

Telefon +41 (0)800 710 722
Telefax +41 (0)52 218 90 02

UID CHE-109.989.637
www.rendita-stiftungen.ch

Daten löschen

Änderung der Begünstigung gemäss dem «Reglement für das Freizügigkeitskonto»

Freizügigkeitskontonummer(n):

Vorsorgenehmer ☐ Herr ☐ Frau

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort/Land

Zivilstand

Geburtsdatum

Ich habe vom nachfolgenden Artikel und vom auf der Folgeseite abgedruckten Merkblatt Kenntnis genommen und begünstige im Falle meines Ablebens folgende Personen in nachstehendem Umfang:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Anteil
			Total 100%

Diese individuelle Begünstigtenordnung behält solange Gültigkeit, bis ein schriftlicher Widerruf erfolgt bzw. eine neue individuelle Begünstigtenordnung an deren Stelle tritt.

Reglementarische Grundlage:
Artikel 7 des Reglements für das Freizügigkeitskonto

«Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

a) dem überlebenden Ehegatten bzw. dem überlebenden eingetragenen Partner, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten bzw. dem gerichtlich aufgelösten Partner; bei deren Fehlen

b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen

d) den Eltern; bei deren Fehlen

e) den Geschwistern; bei deren Fehlen

f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.»

Ort/Datum	Unterschrift des Vorsorgenehmers
	X

Merkblatt
Begünstigungsänderungen auf Todesfallkapitalien

Prinzipien der reglementarischen Begünstigtenordnung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie aus.

2. Die Aufteilung des Todesfallskapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.

3. Falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, verfällt das Todesfallkapital der Stiftung, welche es nur für Vorsorgezwecke verwenden darf.

Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigtenordnung hat der Vorsorgenehmer folgende Änderungsmöglichkeiten:

a) er kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen.

b) er kann Personen der Kategorie b) denjenigen der ersten Kategorie gleichstellen. In diesem Falle ist eine prozentuale Aufteilung gemäss a) nicht möglich.

c) er kann die Reihenfolge der Personen nach Kategorie c), d) und e) ändern.

Wichtig: Die definitive Beurteilung der beantragten Änderungen kann erst im Vorsorgefall unter Wahrung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.